

Präambel:

Warum sind Änderungen in der Satzung erforderlich?

- Die Rolle der Frauenbeauftragten wird aus der Satzung gestrichen, da es durch den gesellschaftlichen Wandel nicht mehr zeitgerecht ist und für viele als überholt gilt. Dadurch waren auch keine Frauen mehr für diese Tätigkeit zu finden.
- Auf Empfehlung des Verbandes wurde die Begriffe Revisor/Revision durch Kassenprüfer/Kassenprüfung ersetzt.
- Der § 28 Revision wurde dadurch neu formuliert und In allen betreffenden Paragraphen wurden die Begriffe Revisor oder Revisoren durch die Begriffe Kassenprüfer oder Kassenprüfung ersetzt.
- Der Schriftführer (neu geregelt im § 31) wurde eingeführt, um die administrativen Aufgaben, die ständig weiter wachsen, auch in der Zukunft bewerkstelligen zu können.
- Der neu einzuführende Ordnungsbeauftragte (neu geregelt im § 32) muss eingeführt werden, da immer mehr Pächter die Einhaltung der Kleingartenordnung missachten und dadurch in der Vergangenheit dem Verein große Kosten entstanden sind
- Der Schriftführer und der Ordnungsbeauftragte wurden in die Paragraphen 19, 20, 22 und 29 aufgenommen.
- Der § 4 wurde angepasst, da die Festlegung der Ehrenamtspauschale und die Höhe des Mindestlohnes durch den Gesetzgeber, ein dynamischer Prozess ist und ständigen Veränderungen unterliegt.
- Da die Frauenbeauftragte § 35 aus der Satzung gestrichen wurde, wurde in allen betreffenden Paragraphen das Wort Frauenbeauftragte gestrichen.

Alte Satzung 2023	Neue Satzung 2026
	Paragraphenverschiebungen und Reorganisation Die Einführung neuer Funktionen (Schriftführer und Ordnungsbeauftragter) sowie Wegfall der Frauenbeauftragten erfordert Paragraphenverschiebungen und Satzungsreorganisation ab §31.
Frauenbeauftragte	Da die Frauenbeauftragte § 35 aus der Satzung gestrichen wurde, wurde in allen betreffenden Paragraphen das Wort Frauenbeauftragte gestrichen
	In allen betreffenden Paragraphen wurden die Begriffe Revisor oder Revisoren durch die Begriffe Kassenprüfer oder Kassenprüfung ersetzt
§ 4 Tätigkeiten im Verein – Auslagensatz und Bezahlung Abweichend hiervon kann der Vereinsbeirat für satzungsgemäß bestellte Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung sowie eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.	§ 4 Tätigkeiten im Verein – Auslagensatz und Bezahlung Abweichend hiervon kann der Vereinsbeirat für satzungsgemäß bestellte Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung sowie eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen und richtet sich nach dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Auszahlung geltende Mindestlohn gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG).
§ 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden 6. Ebenso wird die Revision (§ 28) gemäß § 18 g) von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dies gilt auch für den Leiter der Geschäftsstelle, den technischen Leiter, der Frauenbeauftragten sowie alle weiteren Funktionsträger, soweit diese laut Satzung gewählt werden. 10. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Protokolle sind vom Gesamtvorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer) zu unterschreiben.	§ 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden 6. Ebenso werden die Kassenprüfer (§ 28) gemäß § 18 g) von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dies gilt auch für den Leiter der Geschäftsstelle, den technischen Leiter, den Ordnungsbeauftragten, den Schriftführer sowie alle weiteren Funktionsträger, soweit diese laut Satzung gewählt werden. 10. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Die Protokolle sind vom Gesamtvorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer) zu unterschreiben.
§ 20 Vereinsbeirat 1. Der Vereinsbeirat besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsstellenleiter, dem technischen Leiter, der Frauenbeauftragten, dem Sprecher der Obleute, dem Sprecher der Fachberatung sowie einem Beisitzer. Der Beisitzer wird von der Hauptversammlung gewählt.	§ 20 Vereinsbeirat 1. Der Vereinsbeirat besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsstellenleiter, dem Schriftführer , dem technischen Leiter, dem Ordnungsbeauftragten , dem Sprecher der Fachberatung sowie einem Beisitzer. Der Beisitzer wird von der Hauptversammlung gewählt.
§ 22 Der Vorstand 13. Die Funktionsträger im Verein (Geschäftsstellenleitung, Technische Leitung, Fachberatung, Frauenbeauftragte, etc.) erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.	§ 22 Der Vorstand 13. Die Funktionsträger im Verein (Geschäftsstellenleitung, Technische Leitung, Fachberatung, Ordnungsbeauftragter, Schriftführer etc.) erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Alte Satzung 2023	Neue Satzung 2026
<p>§ 28 Die Revision</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt. Jede Kassenprüfung ist von mindestens 2 Revisoren durchzuführen (4-Augen-Prinzip). 2. Die Revision ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassier eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben (§ 18 Nr. 1 a)). 3. Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind der Revision vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder der Revision, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören. 4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren. 5. Das Abschlussgespräch wird mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassierer geführt. 6. Die Revision ist berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. 	<p>§ 28 Die Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt. Jede Kassenprüfung ist von mindestens 2 Kassenprüfern durchzuführen (4-Augen-Prinzip). 2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassierer eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben (§ 18 Nr. 1 a)). 3. Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind den Kassenprüfern vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören. 4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren. 5. Das Abschlussgespräch wird mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassierer geführt. 6. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen
<p>§ 29 Funktionsträger im Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden. Dazu zählt der Geschäftsstellenleiter, der technische Leiter, die Fachberatung, die Gartenobleute, die Wertermittlungskommission, Frauenleitung, etc. Diese Aufzählung ist nicht umfassend. 	<p>§ 29 Funktionsträger im Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden. Dazu zählt der Geschäftsstellenleiter, der Schriftführer, der technische Leiter, der Ordnungsbeauftragte, die Fachberatung, die Garten-Obleute, die Wertermittlungskommission, etc. Diese Aufzählung ist nicht umfassend.
<p>§ 30 Die Geschäftsstellenleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle, dazugehören folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> e. Verwaltung der Verbandszeitschrift 	<p>§ 30 Die Geschäftsstellenleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle, dazugehören folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> e. entfällt
<p>§ 31 Die technische Leitung</p> <p>Neu unter Paragraph 33</p>	<p>§ 31 Der Schriftführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung der allgemeinen Korrespondenz 2. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen (Vorstand, Vereinsbeirat, Obleute usw.) 3. Protokollführung und Dokumentation der Beschlüsse 4. Parkplatzverwaltung 5. Versicherungen für Pächter, Führung des Registers der Versicherungen 6. Administration der Hauszeitschrift 7. Der Schriftführer führt das Protokoll der Hauptversammlung 8. Der Schriftführer wird von der Hauptversammlung gewählt
<p>§ 32 Die Fachberatung</p> <p>Neu unter Paragraph 34</p>	<p>§ 32 Der Ordnungsbeauftragte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überwachung der Einhaltung der Kleingartenordnung, insbesondere illegale Bautätigkeiten, unzulässige Bepflanzungen, Zustände der Koloniewege, Verwilderung von Gärten, in Zusammenarbeit mit den Obleuten 2. Überwachung der Auflagen des Vorstandes in Zusammenarbeit mit den Obleuten 3. Nachbegehungen bei Wertermittlungen gemeinsam mit dem Vorstand
<p>§ 35 Frauenbeauftragte</p> <p>Diese Funktion entfällt und wird aus der Satzung gestrichen</p>	<p>Der Wegfall des Frauenbeauftragten erfordert</p> <p>Paragrafenverschiebungen in den folgenden Paragrafen</p>